

Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)

Änderung vom 29. Mai 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 4. November 2009¹ über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an das Personal der Eisenbahnunternehmen und weiterer Unternehmen mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- | | |
|--|---|
| a. Triebfahrzeug: | Schienenfahrzeug mit direkter oder indirekter Bedienungseinrichtung und direktem oder indirektem Antrieb; |
| b. Triebfahrzeugführer oder -führerin: | Person, die ein Triebfahrzeug direkt oder indirekt führt; |
| c. Lokführer oder -führerin: | Triebfahrzeugführer oder -führerin, der oder die ein Triebfahrzeug direkt führt; |
| d. indirektes Führen: | Führen von Zügen und Rangierbewegungen durch Triebfahrzeugführer und -führerinnen mittels Anweisung an die bedienenden Lokführer oder Lokführerinnen; |
| e. Pilotieren: | Begleitung eines Lokführers oder einer Lokführerin, der oder die für den Einsatz nicht ausreichend qualifiziert ist; |
| f. Fahrdienstleiter oder -leiterin: | Person, die den Zugverkehr und Rangierbewegungen operativ sichert und regelt. |

¹ SR 742.141.2

Art. 3 Sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Als sicherheitsrelevant gelten folgende Tätigkeiten:

- a. direktes oder indirektes Führen von Triebfahrzeugen;
- b. operatives Sichern und Regeln des Zugverkehrs und von Rangierbewegungen;
- c. operatives Vor- und Nacharbeiten an Zügen und Rangierbewegungen;
- d. Begleiten von Zügen aus Gründen der Betriebssicherheit;
- e. Sicherung einer Arbeitsstelle im Gleisbereich.

Art. 4 Abs. 3

³ Es kann in Einzelfällen Eisenbahnunternehmen mit sehr einfachen Betriebsverhältnissen von der Anwendbarkeit dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen ausnehmen.

Gliederungstitel vor Art. 4a

2. Kapitel: Voraussetzungen für die Ausübung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4a Zugang zu Bildung und Prüfung

Das BAV kann ein Unternehmen in begründeten Fällen verpflichten, Angestellte eines Drittunternehmens gegen eine angemessene Entschädigung für die Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit aus- und weiterzubilden sowie entsprechend zu prüfen.

*Gliederungstitel vor Art. 5**Aufgehoben***Art. 5 Abs. 2 und 3**

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 7 Abs. 2–4 und 6

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Wer ein Triebfahrzeug führt und nicht dafür qualifiziert ist, die für den Einsatz erforderlichen Vorschriften nicht oder nur teilweise kennt oder mit den Strecken und Bahnhöfen nicht vertraut ist, muss von einem Triebfahrzeugführer oder einer Triebfahrzeugführerin pilotiert werden, der oder die entsprechend qualifiziert ist.

⁴ Wenn der Führerstand nicht für das Führen durch eine einzige Person eingerichtet ist, muss zusätzlich eine entsprechend qualifizierte Person das Triebfahrzeug indirekt führen oder pilotieren.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Das Unternehmen ersucht das BAV nach bestandener Prüfung innert 7 Arbeitstagen um Ausstellung des Führerausweises.

² Das BAV stellt dem Triebfahrzeugführer oder der Triebfahrzeugführerin den Führerausweis aus.

Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Beurteilung der Tauglichkeit

¹ Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin muss die medizinische Tauglichkeit einer Person nach Artikel 12 prüfen und die Schlussbeurteilung der Tauglichkeit der Person und dem Unternehmen mitteilen.

² Der Vertrauenspsychologe oder die Vertrauenspsychologin muss die psychologische Tauglichkeit einer Person nach Artikel 12 prüfen und die Schlussbeurteilung der Tauglichkeit der Person und dem Unternehmen mitteilen.

Art. 15 Verbot der sicherheitsrelevanten Tätigkeit

Das Unternehmen muss einer Person, die für ihre sicherheitsrelevante Tätigkeit keinen Führerausweis benötigt, diese Tätigkeit untersagen, wenn die Person infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder aus anderen Gründen dienstuntauglich ist.

Art. 29 Abs. 1

¹ Erhält die zuständige Stelle oder ein Unternehmen Hinweise, dass eine ausweispflichtige Person aus medizinischen, psychologischen oder anderen Gründen möglicherweise dienstuntauglich ist, so teilt sie die Hinweise umgehend dem BAV und dem betreffenden Unternehmen mit.

Art. 36 Vorsorglicher Führerausweisentzug

Bis zur Abklärung der Entzugsgründe kann das BAV den Führerausweis sofort vorsorglich abnehmen lassen.

Art. 38 Freiwillige Rückgabe des Lernfahrausweises oder des Führerausweises

¹ Die freiwillige Rückgabe des Lernfahrausweises an das Eisenbahnunternehmen oder des Führerausweises an das BAV hat die Wirkung eines Entzugs.

² Die Rückgabe ist schriftlich zu bestätigen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

29. Mai 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova